

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

über

Dezernat I
Herrn
Oberbürgermeister

+ Mas.

16.12/12

Schriftl. Anfrage der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden vom 5.12.06 gem. § 43 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, betr. Vertrag der Stadt mit dem Land bezüglich Landesmuseum

Frage:

1. Ist der am 26.7.1972 zwischen Stadt und Land zwecks Übernahme des Landesmuseums geschlossene Vertrag als zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen?
2. Gibt es dazu noch einen weiteren Ausführungsvertrag, und wenn ja, welchen Inhalt hat er?
3. Gibt es dazu eine Eintragung ins Grundbuch und bestehen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt?

Antwort:

1. Der Vertrag enthält im Wesentlichen bürgerlich-rechtliche Regelungen (Übereignung des Museumsgrundstücks, des Inventars des Museums und der Sammlungen etc. sowie damit verbundene Folgeeregungen). Er wird damit vom Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden als privatrechtlicher Vertrag eingestuft. Einen öffentlich-rechtlichen Charakter hätte der Vertrag nur dann, wenn eine Kooperation zwischen der Stadt und dem Land zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe Gegenstand des Vertrags wäre. Dies ist dem Vertrag nicht zu entnehmen.
2. Es gibt keinen weiteren Ausführungsvertrag.
3. Das Museumsgrundstück steht im Eigentum des Landes Hessen. Zu einer Begründung von Dienstbarkeiten zu Gunsten der Landeshauptstadt Wiesbaden ist im Vertrag vom 26.07.1972 nichts geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass keine bestehen.

Thies